

Alte Satzung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 3 Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen, die Aufgaben der Fachbereiche
- Kommunikation
- Sport
- Finanzen
- und
- Verwaltung
- arbeitsteilig wahrnehmen. Der Fachbereich Finanzen ist von der Mitgliederversammlung einem Fachbereichsleiter unmittelbar zuzuordnen.
- und
- ~~—mindestens 6 Beisitzern/Beisitzerinnen, denen konkrete Aufgaben aus den Fachbereichen Schwerpunkt Sport zuzuweisen sind. Dies sind insbesondere die Fachwarte/die Fachwartinnen der jeweils ausgeübten Radsportarten und der Jugendwart/die Jugendwartin.~~

(2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand muss sich unmittelbar nach der Wahl in der folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Fachbereichsleiter geleitet wird, eine Geschäftsordnung und einen festen Aufgabenverteilungsplan geben. Dabei ist es zulässig, dass mit Ausnahme des Fachbereiches Finanzen, Aufgaben auch fachbereichsübergreifend, je nach Fähigkeit und Zeitbudget wahrgenommen werden können. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungsplan sind in den Vereinsmedien zu veröffentlichen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Fachbereichsleiter/innen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung des Sportbetriebes;
- permanente Vereinsentwicklung;
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
- die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren (§ 7 (2) dieser Satzung);
- die fristgerechte Abführung der Steuern, Gebühren und sonstigen Beiträge;

Neue Satzung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 3 Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen, die Aufgaben der Fachbereiche
- Kommunikation
- Sport
- Finanzen
- und
- Verwaltung
- arbeitsteilig wahrnehmen. Der Fachbereich Finanzen ist von der Mitgliederversammlung einem Fachbereichsleiter unmittelbar zuzuordnen.
- und

- Jugendwart/innen, sowie Beauftragte für verschiedenste anfallende Aufgaben zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand muss sich unmittelbar nach der Wahl in der folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Fachbereichsleiter geleitet wird, eine Geschäftsordnung und einen festen Aufgabenverteilungsplan geben. Dabei ist es zulässig, dass mit Ausnahme des Fachbereiches Finanzen, Aufgaben auch fachbereichsübergreifend, je nach Fähigkeit und Zeitbudget wahrgenommen werden können. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungsplan sind in den Vereinsmedien zu veröffentlichen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Fachbereichsleiter/innen. **Sowie den Fachwarten/innen RTF, CTF/GR und Radwandern.** Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung des Sportbetriebes;
- permanente Vereinsentwicklung;
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
- die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren (§ 7 (2) dieser Satzung);
- die fristgerechte Abführung der Steuern, Gebühren und sonstigen Beiträge;

- die Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- die Entscheidung über die Einrichtung einer nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und
- die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre im versetzten Turnus gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. In ungeraden Jahren erfolgt die Wahl eines Fachbereichsleiters/einer Fachbereichsleiterin ~~und möglichst soweit eine gerade Zahl gewählt wird~~ die Hälfte der Beisitzer/innen; in geraden Jahren die verbleibenden beiden Fachbereichsleiter/innen mit expliziter Zuweisung des Fachbereiches Finanzen ~~und die zweite Hälfte der Beisitzer/innen~~.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein aus dem Kreis der Fachbereichsleiter/innen temporär oder permanent für die Wahlperiode gewählte/r Vorsitzende/r nach Bedarf einlädt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

(8) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/Die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(10) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn durch eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

- die Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- die Entscheidung über die Einrichtung einer nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und
- die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre im versetzten Turnus gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. In ungeraden Jahren erfolgt die Wahl eines Fachbereichsleiters/einer Fachbereichsleiterin, in geraden Jahren die verbleibenden beiden Fachbereichsleiter/innen mit expliziter Zuweisung des Fachbereiches Finanzen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein aus dem Kreis der Fachbereichsleiter/innen temporär oder permanent für die Wahlperiode gewählte/r Vorsitzende/r nach Bedarf einlädt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

(8) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/Die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(10) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn durch eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.